

Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zu Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Biostoffen

■ Standard für die Durchführung der Blutuntersuchungen in der Apotheke

Stand der Revision: 29.11.2017

(S. 3, 4 aktualisiert am 03.01.2018 aufgrund des Inkrafttretens des neuen Mutterschutzgesetzes und unter Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutzgesetzes)

Verwendung des Standards zur Gefährdungsbeurteilung für die Durchführung von Blutuntersuchungen in Apotheken

Der Standard beschreibt entsprechend der potenziell auftretenden Gefährdung bei physiologisch-chemischen Untersuchungen und Umgang mit humanem Probenmaterial die für den Arbeitsschutz erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Der Apothekenleiter kann bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung die Angaben aus dem Standard in die eigenen Empfehlungen übernehmen, muss jedoch darüber hinaus die individuelle Situation in der Apotheke berücksichtigen.

Allgemeine Maßnahmen zur Hygiene und zum Arbeitsschutz für die Durchführung der Blutuntersuchungen

Information

- Die Mitarbeiter werden über die Gefahren und Schutzmaßnahmen anhand der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich unterrichtet.
- Die Mitarbeiter werden mindestens einmal jährlich zu den Inhalten des Hygieneplans geschult.

Arbeitsplatz (Messplatz)

- Die Oberflächen am Messplatz (Fußböden, Arbeitsflächen und Arbeitsmittel) sind leicht zu reinigen und beständig gegen die verwendeten Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel.
- Der Messplatz ist aufgeräumt, die Gerätschaften werden sauber und übersichtlich aufbewahrt.
- Der Messplatz wird regelmäßig, mindestens arbeitstäglich, und bei Bedarf mit geeigneten Methoden gereinigt und desinfiziert.
- Es gibt einen Hygieneplan für den Arbeitsbereich.
- Ein Händewaschplatz mit fließendem warmen u. kalten Wasser, Einmalhandtüchern, hautschonendem Hautreinigungsmitteln, Desinfektionsmitteln in Spendern, geeigneten Hautschutz- und Hautpflegemitteln ist vorhanden.
- Ein Hautschutzplan (Hautgefährdung, richtige Anwendung der Hautreinigungs- und Hautpflegemittel) ist vorhanden, hängt am Händewaschplatz aus und wird während der Unterweisung erläutert.
- Vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeiten stehen zur Verfügung.

Arbeitsverfahren

- Es gibt eine SOP für die Durchführung der Blutuntersuchungen.
- Die Leitlinie der Bundesapothekerkammer zu Qualitätssicherung wird eingehalten.

Arbeitsorganisation

- Ungestörtes Arbeiten wird sichergestellt. Unterbrechungen und Störungen des Arbeitsprozesses werden weitgehend ausgeschlossen.
- **Beschäftigungsbeschränkungen nach MuSchG und JArbSchG werden beachtet.**
- Der Messplatz wird möglichst während der Tätigkeit nicht verlassen.
- Soweit möglich, werden spitze und scharfe Instrumente durch solche ersetzt, bei denen keine oder eine geringere Gefahr von Stich- und Schnittverletzungen besteht.
- Beim Umgang mit benutzten Instrumenten und Geräten sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Verletzungs- und Infektionsgefahr minimieren. Insbesondere sind benutzte spitze, scharfe oder zerbrechliche Arbeitsgeräte zur einmaligen Verwendung unmittelbar nach Gebrauch in stich- und bruchsicheren Behältnissen, die den Abfall sicher umschließen, zu sammeln.

Hygiene

- Straßenkleidung wird von der Arbeitskleidung und persönlichen Schutzausrüstung getrennt aufbewahrt.
- Essen, Trinken, Rauchen am Arbeitsplatz ist nicht gestattet. Hierfür stehen geeignete Bereiche zur Verfügung, z. B. der Pausenraum.
- Nahrungsmittel werden außerhalb des Arbeitsplatzes aufbewahrt.
- Schmuckstücke an Händen und Unterarmen (Uhren, Ringe), werden während der Tätigkeit nicht getragen.
- Künstliche Fingernägel sind aus Gründen der Hygiene und des Arbeitsschutzes nicht gestattet.
- Die persönliche Schutzausrüstung wird bestimmungsgemäß verwendet. Der Kittel ist geschlossen zu tragen.
- Jeglicher Kontakt mit Biostoffen wird weitgehend vermieden.
- Die Grundregeln der persönlichen Hygiene werden eingehalten (Reinigung verschmutzter Körperstellen, Hände waschen vor dem Essen und Trinken, nach dem Toilettengang).
- Desinfektion der Hände bei Unterbrechung und nach Beendigung der Tätigkeit. Schmutzige Hände nach der Desinfektion waschen.
- Pausenräume werden nicht mit Schutzkleidung oder kontaminierter Arbeitskleidung betreten.
- Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung werden regelmäßig und bei Bedarf gereinigt u. gewechselt.

Reinigung/Entsorgung

- Potenziell infektiöse Abfälle werden in geeigneten Behältnissen gesammelt.
- Für das Sammeln von spitzen oder scharfen Gegenständen stehen Abfallbehältnisse (verschließbare Einwegbehältnisse) bereit, die flüssigkeitsdicht, stich- und bruchfest sind und den Abfall sicher umschließen. Sie sind durch Farbe, Form und Beschriftung eindeutig als Abfallbehältnisse zu erkennen.
- Die Abfallbehältnisse für spitze und scharfe Gegenstände werden nicht überfüllt.
- Geeignetes Erst-Hilfe-Material – insbesondere Mittel zur Wundversorgung – stehen am Messplatz bereit.

| Standard für die Durchführung der Blutuntersuchungen in der Apotheke |
|--|
| Bezeichnung der Tätigkeit: Durchführung der Blutuntersuchungen |
| Beschreibung der Tätigkeit: Dem Patienten mit Wunsch nach Bestimmung von Blutparametern wird mit einer Stechhilfe die Fingerbeere seitlich punktiert. Die so gewonnene Blutprobe wird auf den entsprechenden Teststreifen aufgetragen. Mit Hilfe des Messgerätes wird der gewünschte Wert bestimmt. Näheres ist in entsprechender SOP geregelt. |
| Identität des gefährlichen Biostoffs: Blut, ggf. kontaminiert mit HBV, HCV oder HIV |
| Einstufung des Biostoffs: Risikogruppe 3** |
| Infektionspotenzial des Biostoffs: Infektionsgefahr durch Mikroorganismen durch <ul style="list-style-type: none"> ■ Stichverletzungen mit verunreinigten Einmalstechhilfen ■ Blut und Blutbestandteile, die auf kleinste Hautdefekte gelangen ■ Spritzer virushaltigen Materials auf die Augenschleimhaut ■ Kontakt viruskontaminierter Finger mit Augen, Mund oder Nase |
| Dauer der Tätigkeit: 5-10 min pro Patient |
| Mögliche Übertragungswege: <ul style="list-style-type: none"> ■ Einwirkung auf die Haut ■ Einwirkung auf die Schleimhaut ■ Eindringen in tieferes Gewebe durch Stichverletzungen |
| Entscheidung über die Art der Tätigkeit: Es handelt sich um eine nicht gezielte Tätigkeit, bei der die Bestimmung von Blutwerten und keine Untersuchung auf Mikroorganismen im Vordergrund steht. |
| Zuordnung zur Schutzstufe: Entsprechend der Einstufung des Biostoffes in die Risikogruppe 3** erfolgt die Zuordnung zur Schutzstufe 2. |
| Schutzmaßnahmen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Einhaltung der allgemeinen Maßnahmen zur Hygiene und zum Arbeitsschutz entsprechend BioStoffV, TRBA 250, TRBA 500 und Hygieneplan 2. Tätigkeit nur von Personen mit abgeschlossener Ausbildung in Gesundheitsberuf oder unter Aufsicht; Beschäftigungsverbot für Schwangere und Stillende; Beschäftigungsbeschränkung für Jugendliche gemäß JArbSchG 3. Den mit der Tätigkeit betrauten Mitarbeitern sind eine Immunisierung gegen HBV und eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung anzubieten 4. Begrenzung der Zahl der exponierten Beschäftigten 5. Zugangsbeschränkung zum Messplatz auf berechnigte Personen 6. Verwendung sicherer Arbeitsgeräte zum Punktieren 7. Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen (Schutzkittel, Schutzhandschuhe) 8. Geeignete Abfallbehälter für potenziell infektiöses Material 9. Abfälle fachgerecht entsorgen |

■ **Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zu Arbeitsschutzmaßnahmen**
Standard für die Durchführung von Blutuntersuchungen

Überprüfung:

Einhaltung der organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen jährlich überprüfen

Funktion und Wirksamkeit weiterer Schutzmaßnahmen, wie z. B. Desinfektionsmittel, persönliche Schutzausrüstung, mindestens jedes zweite Jahr überprüfen